

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen  
bei der equi8 media GmbH und der Das Vierte GmbH**

**Aktenzeichen: KEK 626 und KEK 627**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der equi8 media GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Alex Loo Liat Wah, Türkenstraße 95, 80799 München,

- Veranstalterin -

und

der Das Vierte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Elena Fedorova, Maria-Theresia-Straße 5, 81675 München,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 04.06.2010 und 01.07.2010 in der Sitzung am 13.07.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz und Prof. Dr. Schneider entschieden:

**Die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) mit Schreiben vom 04.06.2010 und 01.07.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der equi8 media GmbH und der Das Vierte GmbH werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anzeige

##### 1.1 **Beteiligungsveränderungen bei der equi8 media GmbH, Az.: KEK 626**

1.1.1 Die equi8 media GmbH hat mit Schreiben vom 04.06.2010 vorab unmittelbar gegenüber der KEK die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die LFK hat der KEK die Anzeige mit Schreiben vom 01.07.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.1.2 Gemäß dem zuletzt durch die KEK im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom 09.09.2008 i. S. e8 television, Az.: KEK 512, als unbedenklich genehmigten Stand sind an der Veranstalterin des Programms Equi8, der equi8 media GmbH, die Spirit ON Media Holding SE, München, mit 75,01 % sowie die equi8 Beteiligungs GmbH, München, mit 24,99 % unmittelbar beteiligt. Bei der equi8 Beteiligungs GmbH besteht die bisherige Gesellschafterstruktur fort. Die angezeigten Beteiligungsveränderungen betreffen die Obergesellschaften der Mehrheitsgesellschafterin Spirit ON Media Holding SE: Deren 100 %ige Muttergesellschaft war bislang die ALV AG. Laut Pressemitteilung der Spirit ON Media Holding SE vom 31.10.2008 hat diese mehr als 75 % der Anteile der Caribbean Island Traders plc, London, übernommen. Die Caribbean Island Traders plc wurde in der Folge in Spirit ON Media Group plc umfirmiert und ist an Stelle der ALV AG nunmehr 100 %ige Muttergesellschaft der Spirit ON Media Holding SE.

Laut Pressemitteilung der Spirit ON Media Group plc vom 27.02.2009 wurde eine auf der Hauptversammlung vom 15.12.2008 beschlossene Kapitalerhöhung abgeschlossen und in diesem Zusammenhang 100 Mio. neue Namensaktien von der ALV AG gezeichnet. Nach Eintragung der Kapitalerhöhung verfügt die Spirit ON Media Group plc über 120 Mio. Aktien. Die Veranstalterin hat mitgeteilt, dass die Aktien der Spirit ON Media Group plc gegenwärtig von verschiedenen Aktionären gehalten werden, wobei nach ihrem Kenntnisstand die Beteiligungsquote der jeweiligen Aktionäre in keinem Fall 5 % übersteigt. Nach dem Unternehmenskurzportrait der Spirit ON Media Group plc, abrufbar unter [www.spiritonmedia.com](http://www.spiritonmedia.com), sind die einzelnen Aktionäre folgenden Gruppen zuzuordnen: ALV AG 5 %, Management 12 %, Corporate Investors 23 % und neue Investoren 60 % (angegebenes Erstellungsdatum: 20.07.2009).

**1.1.3** Die equi8 media GmbH hat mitgeteilt, dass die Spirit ON Media Group plc im September 2008 gegründet wurde und dass deren Aktien seit dem 01.10.2008 am Open Market der Frankfurter Börse gehandelt werden. Aus den vorbenannten Pressemitteilungen der Veranstalterin sowie dem Unternehmenskurzportrait aus 2009 ergibt sich zudem, dass die dargestellten Veränderungen in der Gesellschafterstruktur bereits Mitte 2009 vollzogen waren, ohne dass diese zuvor gegenüber der KEK angezeigt wurden. Die Antragstellerin hat daher gegen die ihr obliegende Pflicht aus § 29 Satz 1 RStV verstoßen, wonach jede geplante Beteiligungsveränderung vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden ist.

**1.1.4** Die equi8 media GmbH hat darüber hinaus den von der Spirit ON Media Group plc geplanten Erwerb der Anteile der Veranstalterin des Programms Das Vierte, der Das Vierte GmbH, angezeigt. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der nachfolgend dargestellten Anzeige von Beteiligungsveränderungen bei der Das Vierte GmbH.

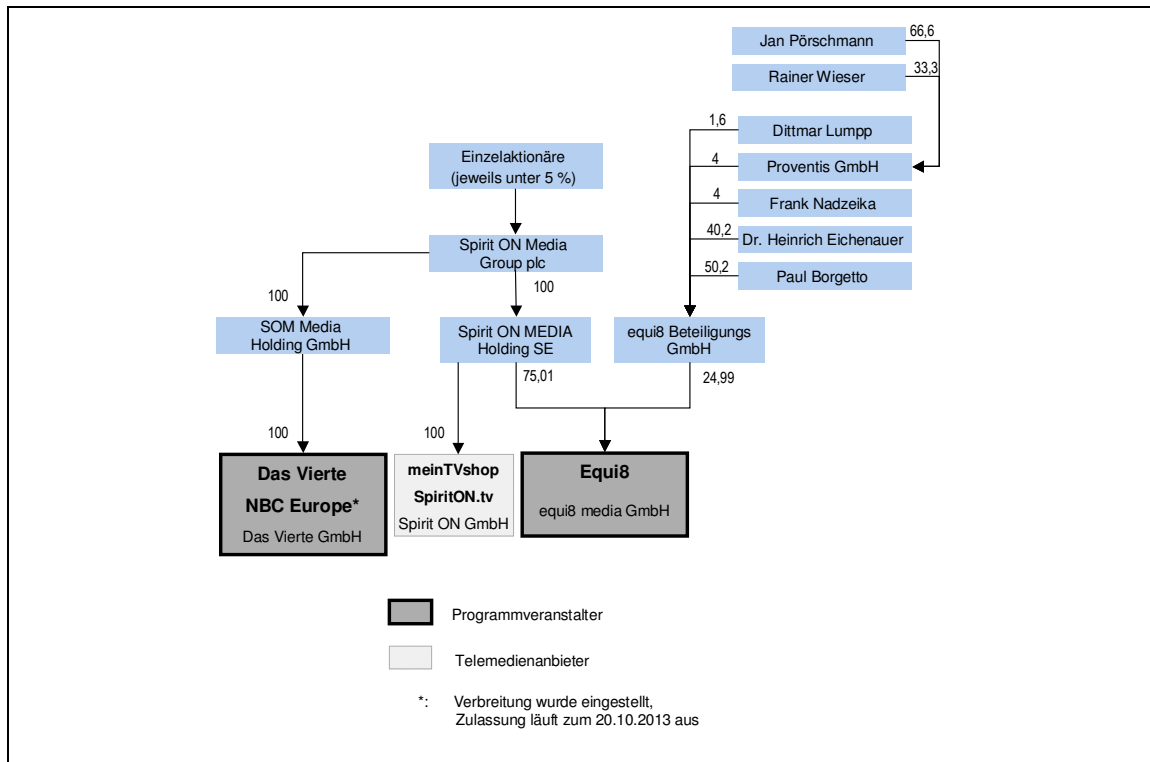
## **1.2 Beteiligungsveränderungen bei der Das Vierte GmbH, Az.: KEK 627**

**1.2.1** Die Das Vierte GmbH, Veranstalterin des Programms Das Vierte, hat mit Schreiben vom 31.05.2010 bei der LfM die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die LfM hat der KEK die Anzeige mit Schreiben vom 04.06.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

**1.2.2** Die Beteiligungsveränderungen liegen in der vollständigen Übernahme der bislang mittelbar von Dmitry Lesnevsky und dessen Mutter Iren Lesnevskaya über die Mini Movie International Channel S.à.r.l., Luxemboug, gehaltenen Anteile an der Das Vierte GmbH durch die SOM Media Holding GmbH (vormals Phoenix Medien GmbH und Blitz 10-559 GmbH), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Spirit ON Media Group plc. Grundlage hierfür ist ein zwischen den vorbenannten Gesellschaften geschlossener Vertrag („Sale and Purchase Agreement“) XXX ..., welchen die Das Vierte GmbH in Abschrift vorgelegt hat.

### 1.3 Neue Gesellschafterstruktur

Nach der Umsetzung der angezeigten Beteiligungsveränderungen stellen sich die Beteiligungsverhältnisse bei den Veranstaltergesellschaften Das Vierte GmbH und equi8 media GmbH wie folgt dar:



## 2 Veranstalter und Beteiligte

**2.1** Die **equi8 media GmbH** veranstaltet das Fernsehspartenprogramm Equi8 mit Schwerpunkt im Bereich Pferdesport auf Grundlage einer Zulassung der LFK. Das Programm ist seit dem 26.12.2008 auf Sendung. Equi8 wird frei empfangbar digital über Satellit (Astra) und über das Internet (Livestream auf [www.equi8.com](http://www.equi8.com)) verbreitet. Hinsichtlich der Satzungsregelungen der equi8 media GmbH wird auf die Ausführungen im Rahmen des Verfahrens der KEK vom 09.09.2008 i. S. e8 television, Az.: KEK 512, I 3.1, verwiesen.

**2.2** Die Beteiligungsverhältnisse bei der **Spirit ON Media Holding SE** haben sich wie unter Punkt I 1.1.2 dargestellt verändert. Die Spirit ON Media Holding SE veranstaltet über ihre Tochtergesellschaft Spirit ON GmbH die Telemedienangebote SpiritON.tv und meinTVshop (beide zum Thema „Einkaufstipps und Ratschläge für den täglichen Bedarf“). Hinsichtlich der Muttergesellschaft **Spirit ON Media Group plc** wird eben-

falls auf die Ausführungen unter Punkt I 1.1.2 verwiesen. Geschäftsführer sind Udo Schaar und Dieter Falkenhahn.

- 2.3** An der **equi8 Beteiligungs GmbH** halten unverändert der Geschäftsführer Paul Borgetto 50,2 % der Geschäftsanteile, Dr. Heinrich Eichenauer 40,2 %, Frank Nadzeika und die Proventis GmbH jeweils 4 % sowie Dittmar Lumpp 1,6 % der Anteile. An der Proventis GmbH halten Jan Pörschmann zwei Drittel und Rainer Wieser ein Drittel der Geschäftsanteile.

Dittmar Lumpp hält eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der LFK für das Telemedienangebot „Equi8“ (Pferdewetten). Paul Borgetto und Frank Nadzeika sind geschäftsführende Gesellschafter der redspider networks GmbH, einer TV-Produktionsgesellschaft, die unter anderem das Internetportal [www.equi8.com](http://www.equi8.com) betreibt.

- 2.4** Die **Das Vierte GmbH** veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der LfM das freie empfangbare Unterhaltungsspartenprogramm Das Vierte. Der Programmschwerpunkt liegt dabei auf US-amerikanischen Spielfilmen und Serien. Das Programm ist seit 29.09.2005 auf Sendung und wird derzeit analog und digital über Satellit (Astra), Kabel (Kabel Deutschland, Kabel BW, Unitymedia, PrimaCom) und als IPTV (HanseNet, Deutsche Telekom, Vodafone D2 (ehemals Arcor)) verbreitet. Im Raum Berlin-Brandenburg ist das Programm zudem terrestrisch über DVB-T zu empfangen. Die Veranstalterin hält darüber hinaus eine Zulassung für das gegenwärtig nicht auf Sendung befindliche Vollprogramm NBC Europe.

### **3 Plattformvertrag mit der Deutschen Netzmarketing GmbH**

Die Das Vierte GmbH hat hinsichtlich der Verbreitung des Programms Das Vierte einen weiteren Plattformvertrag vorgelegt. Dieser wurde mit der Deutschen Netzmarketing GmbH, Köln, im Juli 2009 geschlossen. Die von der Deutschen Netzmarketing GmbH vertretenen Kabelnetzbetreiber unterhalten Gemeinschaftsantennen-, Breitbandkabel- und Satellitenempfangsanlagen und versorgen über diese Wohnanlagen u. a. mit Fernsehen und Hörfunk. Programminhaltliche Festsetzungen sind in dem Vertrag nicht enthalten.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärungen der Veranstaltergesellschaften liegen vor. Der LFK und der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt der KEK**

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die Beteiligungsveränderungen bei der equi8 media GmbH wurden – zumindest teilweise – entgegen der Vorschrift des § 29 Satz 1 und 4 RStV bereits vor ihrer Anzeige vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

### **2 Zurechnung von Programmen**

**2.1** Das Programm Equi8 ist der Veranstalterin equi8 media GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV, der SpiritON MEDIA gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV und der Spirit ON Media Group plc gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 AktG zuzurechnen.

**2.2** Wie bereits im Rahmen des Beschlusses der KEK vom 09.09.2008 i. S. e8 television, Az.: KEK 512, festgestellt, ist das Programm Equi8 auch der equi8 Beteiligungs GmbH aufgrund eines Einflusses, der dem eines mit 25 % an den Geschäftsanteilen Beteiligten vergleichbar ist, gemäß § 28 Abs. 2 RStV zuzurechnen. Zudem ist das Programm Paul Borgetto und Dr. Heinrich Eichenauer gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 AktG wegen gemeinsamer Beherrschung der equi8 Beteiligungs GmbH zuzurechnen. Auf die jeweiligen Ausführungen zu den Zurechnungen im vorbenannten Beschluss wird Bezug genommen.

**2.3** Das Programm Das Vierte ist der Veranstalterin Das Vierte GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie der SOM Media Holding GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen. Der Spirit ON Media Group plc ist das Programm Das Vierte wiederum gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 AktG zuzurechnen.

**2.4** Die Programme Das Vierte und Equi8 werden aufgrund der Beherrschung ihrer Veranstaltergesellschaften durch die Spirit ON Media Group plc wechselseitig auch der jeweils anderen Veranstaltergesellschaft sowie den Tochtergesellschaften der Spirit ON Media Group plc zugerechnet, arg. e. §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV („reziproke Zurechnung“).

### **2.5 Zurechnung zu Plattformbetreibern**

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht. Der vorgelegte Plattformvertrag mit der Deutschen Netzmarketing GmbH eröffnet keinen die Zurechnung begründenden Einfluss auf das Programm der Antragstellerin.

## **3 Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **3.1 Zuschaueranteile**

**3.1.1** Die Veranstalterin hat mit Schreiben vom 31.05.2010 den Zuschaueranteil für das Programm Das Vierte mitgeteilt. Danach erreichte Das Vierte im Referenzzeitraum von Mai 2009 bis April 2010 einen Zuschaueranteil von 0,4 %. Im Monat Mai 2010 lag der Zuschaueranteil bei 0,2 %.

**3.1.2** Das Programm NBC Europe verfügt mangels Ausstrahlung über keinen Zuschaueranteil.

**3.1.3** Mit Schreiben vom 28.06.2010 teilte die Veranstalterin mit, dass ihr für das Programm Equi8 kein Zuschaueranteil vorliegt. Stattdessen legte die Veranstalterin das von AGF/GfK-Fernsehforschung ermittelte Empfangspotenzial für Equi8 im Zeitraum von April 2009 bis Oktober 2009 vor, aus dem sich jedoch keine Rückschlüsse auf den erzielten Zuschaueranteil ziehen lassen.

In der Referenzperiode von Juni 2009 bis Mai 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, SPORT1, EuroNews, Eurosport, MTV, Nickelodeon, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf das Programm Equi8 ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

## **3.2 Abschließende Feststellung**

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer  
Langheinrich Mailänder Müller-Terpitz Schneider